

BUCHBESPRECHUNGEN

Humanitas Ethnica. Menschenwürde, Recht und Gemeinschaft. Festschrift für Theodor Veiter.

Wilhelm Braumüller Verlag, Wien-Stuttgart 1967, 427 S., brosch. DM 62.— (Ethnos. Schriftenreihe der Forschungsstelle für Nationalitäten- und Sprachenfragen. Marburg/L. Bd. 5).

Die Festschrift, gewidmet einem profilierten Völkerrechtler, der in seinen zahlreichen Schriften auch wichtige Beiträge zur nationalen Problematik des Sudeten- und Donauraums vorgelegt hat, bringt eine ganze Anzahl von Aufsätzen, in denen Geschichte und Soziologie von Minderheitengruppen, neben Aufgaben und Rechtsfragen der Vertriebenenpolitik, behandelt werden. Entsprechend dem weiten Gebiet, in dem Veiter als Jurist, aber auch als Rechtshistoriker und Politiker gearbeitet hat, sind ihm aus dem Freundeskreis auch Essays zur Volkstumsgeschichte zugeeignet worden, die sich mit der Heimatpflege und Kulturkunde der heutigen österreichischen Landschaften befassen. Es sei hier nur auf Christoph Pans Beitrag über „Die wirtschaftliche und soziale Problematik Südtirols“ und auf Karl Ilgs interessanten Bericht „Die deutsch-brasilianischen Kolonien und sinnvolle Entwicklungshilfe, am Beispiel der österreichischen Siedlungen“ hingewiesen.

Die Abhandlungen zu Fragen, die den Sudeten- und Donauraum betreffen, mögen in erster Linie gewürdigt werden. Der Rechtshistoriker Wilhelm Wegener (Saarbrücken) legte in seiner Erörterung „Tschechisches Nationalgefühl und Nationalbewußtsein bei Cosmas“ dar, wie sich im 11. und 12. Jahrhundert das vom Klerus getragene Nationalbewußtsein dieses Volkes entwickelt hat. Er analysiert das Selbstverständnis der tschechischen Nation vom Standpunkt des Zusammengehörigkeitsgefühls und des Kontrastbewußtseins gegenüber dem andrängenden Deutschtum, aber auch gegenüber Polen und Sorben. Cosmas erlebte bereits bewußt die eigene Sprache als Element der Eigenständigkeit seiner Nation und ist auch als Kleriker voll Animosität gegenüber seinen deutschen Amtsbrüdern. Franz Hieronymus Riedl bietet in seinem Aufsatz „Bischof Wenzel Frind und Prälat Karl Hilgenreiner und das Nationalitätenproblem in Böhmen an der Jahrhundertwende“ einen instruktiven Beitrag zu den kirchenpolitischen Kontroversen in Böhmen. Besonders hervorzuheben wäre, daß er die Erinnerung an drei Bischöfe wachruft, die dem Geschlecht der Frind (Frint) aus dem böhmischen Niederland entstammen. Anton Frind, der deutschböhmische Kirchenhistoriker und Verfasser der „Kirchengeschichte Böhmens“, findet die verdiente Würdigung. Riedl behandelt vor allem die Arbeiten des Prager Moraltheologen und Weihbischofs Wenzel Anton Frind über die Beurteilung der Nationali-

täten- und Sprachenfragen vom ethnischen Standpunkt. Auf die Darlegungen Frinds hat Robert A. Kann bereits 1957 in einer ausführlichen und systematischen Untersuchung hingewiesen. Riedls sachkundiger Bericht zeigt auf, wie der Prager Bischof leider ergebnislos versuchte, zur Beilegung des Nationalitätenstreits beizutragen, indem er die sittlichen Grundlagen für das Recht eines jeden Volkes auf den Gebrauch seiner Sprache herausarbeitete. Prälat Karl Hilgenreiner trat seinerzeit (1901) mit einer anonym erschienenen Schrift hervor: „Zur Frage deutscher Bistümer in Böhmen. Ein Wort zur Aufklärung und Beruhigung aus der Mitte des deutschen Klerus in Böhmen“. Der aus Friedberg in Hessen stammende Prager Universitätsprofessor hat in dieser heftig umstrittenen Schrift den Versuch unternommen, den Sprachenstreit aus dem kirchlichen Bereich zu verbannen. Der tschechische Klerus bestand jedoch auf der Auffassung, daß bei der Errichtung neuer Diözesen keineswegs rein deutsche geschaffen werden dürften. Riedl gebührt das Verdienst, auf die politische Bedeutung der Arbeiten Hilgenreiners erneut hingewiesen zu haben. Franz Klein-Bruckschwaiger stellt dar, wie sich die Entwicklung einer Volksdeutschen Rechtsgeschichte in Grundkonzeption und Arbeitsbereich von den Aufgaben der Germanischen Rechtsgeschichte unterscheidet. Er betont dabei den Wert der Rechtstradition gegenüber der reinen Urkundenauslegung. Die Forschungen Klein-Bruckschwaigers zur Problematik der Reichweite des Magdeburger Stadtrechts vom nördlichen Karpatenrand bis zum Schwarzen Meer stehen in engem Kontakt zu den Arbeiten Prälat Prof. Georg Schreibers und Prof. Wilhelm Weizsäckers. Die Untersuchung des rechtlichen Brauchtums, das die deutschen Heimatvertriebenen überliefert haben, ist ohne Zweifel eine wichtige Aufgabe für die wissenschaftlichen Institute, die sich mit den deutschen Heimatvertriebenen und mit deren Vertreibungsländern befassen. Moderne Aspekte behandelt Anton Burghardt in der Abhandlung „Die Fremdarbeiter als sozialkulturelles Problem“. Er ordnet diese Gruppe als besonderes Phänomen in die heutige Gesellschaftsstruktur ein und charakterisiert sie als „eine autochthone und zugleich marginale Gesellschaft“ (S. 348). Die soziale Stellung des Fremdarbeiters als Mitglied einer fluktuierenden Bevölkerungsgruppe findet ihre genaue Analyse, da die Fremdarbeiter der Industriestaaten nach dem Zweiten Weltkriege nicht mit den autochthonen Minderheitengruppen oder mit den früheren Wanderarbeitern verwechselt werden dürfen.

Zu Gegenwartsfragen der Heimatvertriebenen nimmt Emil Schembera in einem Aufsatz über die Rechtslage der verdrängten Pensionisten in Österreich Stellung, die aus der Tschechoslowakei und den Südoststaaten stammen. Diese Pensionisten, die nach 1945 ihren Wohnsitz in Österreich nahmen, haben erst 1953 durch das Gmundner Abkommen eine Regulierung ihrer Altersversorgung erreicht. Intensive Verhandlungen der Wiener Regierungsstellen mit Bonner Staatsvertretern legten die Aufteilung der Versorgungslasten für diesen Personenkreis fest. Die Höhe der Versorgungsbezüge der „Gmundner“ erreicht im großen und ganzen die der österreichi-

schen Pensionisten, sie ist jedoch mit den Bezügen der sog. „131er“ nicht zu vergleichen. Die Gleichstellung mit diesen ist bisher noch nicht erreicht worden; es bleibt jedoch das Verdienst Theodor Veiters, in dieser Frage wiederholt die Initiative ergriffen zu haben. Die Behauptung Schemberas, die heimatvertriebenen Pensionisten in der Bundesrepublik hätten für die Zeit von 1945—1951 Nachzahlungen erhalten, ist zumindest für Bayern keineswegs zutreffend. Die vollen Zahlungen setzten vielmehr in den meisten Fällen erst nach Verabschiedung des Gesetzes Art. 131 (G 131) vom 11. 5. 1951 (BGBl. I, S. 307) ein.

Die übrigen Abhandlungen der Festschrift befassen sich in erster Linie mit Minderheitsfragen im großen Bereich der europäischen Volksgruppen, sie stellen daher ein wichtiges Vergleichsmaterial zu den nationalitätenrechtlichen Untersuchungen dar. Besonderes Interesse gebührt der Arbeit über die sprachpolitische Situation Elsaß-Lothringens sowie der Untersuchung über das Schicksal der italienischen Vertriebenen aus Istrien. Die Festschrift verdient im Hinblick auf ihre weitgespannte Thematik in wissenschaftlichen Kreisen besondere Beachtung.